

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Doss, Günther, Hauser (Krefeld), Wissmann, Link (Frankfurt), Dr. Becker (Frankfurt), Schulze (Berlin), Dr. Jobst, Dr. Unland, Jung (Limburg), Weiß (Kaiserslautern), Schwarz und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Dr. Graf Lambsdorff, Dr. Haussmann, Frau Seiler-Albring, Eimer (Fürth), Frau Würfel, Frau Folz-Steinacker, Nolting, Kohn, Gries, Frau Dr. Segall, Dr. Solms und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

A. Problem

Das Ladenschlußgesetz vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) wurde zuletzt in den §§ 8, 9 durch das Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169, 1173, Artikel 9) geändert. Die im Gesetz vorhandenen Regelungen für Bahnhöfe und Flughäfen wurden durch die Einfügung der neuen Bestimmungen des § 8 Abs. 2 a und des § 9 Abs. 2 a an die veränderten Reise- und Verkehrsbedingungen unter Einbeziehung internationaler Fährhäfen angepaßt.

Nach § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes sollen sich die Benutzer auf internationalen Flughäfen und in internationalen Fährhäfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten versorgen können. Eine solche Regelung war überfällig und entsprach dem gewandelten Versorgungsbedürfnis auf internationalen Verkehrsdrehscheiben und findet ihre Entsprechung im internationalen und europäischen Ausland.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat auf Antrag eines Abmahnvereins dieses praktizierte Verkaufsverhalten auf dem Flughafen Frankfurt trotz der Gesetzesänderung von 1986 rechtskräftig für unzulässig erklärt. Das Gericht reduzierte in seiner Interpretation den Begriff Reisende auf Flugreisende und schloß damit alle anderen Benutzer von den Versorgungsmöglichkeiten eines internationalen Verkehrsflughafens aus, so z. B. die Bahn-, Bus-, Pkw-Reisenden und Berufspendler. Die sich aus dieser Gesetzesauslegung ergebenden Kontrollzwänge haben sich als diskriminierend und unpraktikabel erwiesen. Das Urteil des OLG Frankfurt kann

durch den Bundesgerichtshof erst in einigen Jahren, vermutlich erst 1990, revidiert werden, weil das OLG in den Hauptsacheverfahren erst im Herbst 1988 entscheiden wird. Deshalb ist dringender Handlungsbedarf geboten.

B. Lösung

Um künftige Fehlinterpretationen durch Gerichte zu vermeiden, ist eine ergänzende gesetzliche Regelung dringend erforderlich.

Die vorgeschlagene Anpassung des § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes stellt klar, daß sich während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht nur Flugreisende bzw. Fährreisende, sondern auch sonstige Reisende und alle anderen Benutzer mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln ohne Kontrollen versorgen können, wenn die zuständige Landesregierung eine entsprechende Verordnung erläßt, wie z. B. in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Berlin geschehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Ver-

kaufsstellen mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1987

Doss	Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Günther	Dr. Hoffacker
Hauser (Krefeld)	Dr. Hüsch
Wissmann	Dr. Kappes
Link (Frankfurt)	Kolb
Dr. Becker (Frankfurt)	Krey
Schulze (Berlin)	Dr. Langner
Dr. Jobst	Frau Limbach
Dr. Unland	Lowack
Jung (Limburg)	Maaß
Weiß (Kaiserslautern)	Magin
Schwarz	Dr. Müller
Börnßen (Bönstrup)	Müller (Wadern)
Dr. Faltlhauser	Müller (Wesseling)
Frau Fischer	Rossmann
Fischer (Hamburg)	von Schmude
Fuchtel	Dr. Schwörer
Dr. Grünwald	Dr. Uelhoff
Harries	Wilz

Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Cronenberg (Arnsberg)
Dr. Thomae
Heinrich
Dr. Graf Lambsdorff
Dr. Haussmann
Frau Seiler-Albring
Eimer (Fürth)
Frau Würfel
Frau Folz-Steinacker
Nolting
Kohn
Gries
Frau Dr. Segall
Dr. Solms
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeine Begründung**

Die Änderung des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ist notwendig geworden, um die von der Rechtsprechung erhobenen Bedenken bei der Auslegung der Bestimmung auszuräumen.

Die Gesetzesänderung des Jahres 1986 sollte den Veränderungen im Reise- und Transportwesen durch eine zeitgemäße Regelung Rechnung tragen. Die Vielzahl der unterschiedlichen Benutzer internationaler Flughäfen und Fährhäfen läßt eine praktikable Kontrolle, wie von der Rechtsprechung derzeit gefordert, nicht zu.

Arbeitnehmerschutzinteressen werden durch die Gesetzesänderung wie bisher nicht beeinträchtigt.

Wettbewerbsverzerrungen sind durch die Gesetzesanpassung nicht zu befürchten. Durch die bereits vorhandene Verkaufsflächenbegrenzung ist eine Konkurrenzsituation zum Umland ausgeschlossen. Die Durchschnittsgrößen aller Verkaufsstellen in Frankfurt liegen z. B. unter 100 qm.

Mit der Änderung wird die Wettbewerbsgleichheit der Verkaufsstellen auf deutschen internationalen Flug-/Fährhäfen zu ihren Konkurrenten im Ausland weitgehend wiederhergestellt, die keinerlei Beschränkungen unterliegen.

B. Begründung im einzelnen**Zu Artikel 1 Änderung des Ladenschlußgesetzes**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes stellt klar, daß sich während der allgemeinen Ladenschlußzeiten alle Benutzer der Flug-/Fährhäfen mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln ohne Kontrollen versorgen können, wenn die zuständige Landesregierung eine entsprechende Verordnung erläßt, wie z. B. in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Berlin geschehen.

Zu Artikel 2 Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung ist im Interesse der Betroffenen dringend. Sie sollte daher schon am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.